

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

www.strafprozess.ch

Freie Beweiswürdigung statt
Unschuldsvermutung

«Was ein Polizist aussagt, entspricht
der Wahrheit. Bundesgericht. Punkt.»

*Aus dem Messprotokoll ergibt sich
folglich nicht, dass es sich dabei um
das vom Beschwerdeführer gelenkte
Fahrzeug handelte. Zutreffend ist auch
die Feststellung des Beschwerde-
führers, dass sich die Vorinstanz [...] in
erster Linie auf die Aussagen der die
Messung durchführenden Polizisten,
dabei insbesondere jene von A., stützt.
Dieses Vorgehen ist jedoch nicht zu
beanstanden [...] (BGer 6B_612/2015
E. 1.4)*



Rechtsanwalt lic. iur. Konrad Jeker

Vorlesungsprogramm

Lektion	Datum	Inhalt
1	Di 23.02.	Einleitung
2	Di 01.03.	Der Anspruch auf Verteidigung
3	Di 08.03.	Einschränkungen der Verteidigung
4	Di 15.03.	Freie Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung, «in dubio pro reo», Recht auf Konfrontation
5	Di 22.03.	Verbot des Selbstbelastungszwanges, Abwesenheitsverfahren
6	Di 05.04.	Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Strafbefreiung gemäss StGB 52 ff.
7	Di 12.04.	Zwangsmassnahmen (Haft , Überwachung, verdeckte Ermittlung)
8	Di 19.04.	Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelungsverfahren, Beschlagnahme
9	Di 26.04.	Abgekürztes Verfahren, Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
10	Di 03.05.	Strafbefehlsverfahren
11	Di 10.05.	Beweisverwertung
12	Di 17.05.	Vortrag von Konrad Jeker (Die Anklage)
13	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot, Verhältnis von Voruntersuchungs- und Hauptverfahren
14	Di 31.05.	Strafverfahren auf Bundesebene

Referatsthemen 1-12

Nr.	Datum	Thema
1	Di 01.03.	Anwalt der ersten Stunde – Luxus oder Unerlässlichkeit?
2		Verteidigung nach Art. 130 f. StPO
3	Di 08.03.	Das Recht auf freien Verkehr mit der Verteidigung und seine Einschränkung
4		Kontaktaufnahme mit Zeugen durch den Verteidiger
5	Di 15.03.	Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Manuela Haus)
6		Konfrontation von Mitbeschuldigten (Roland Klinger)
7	Di 22.03.	Grundlage und Umfang des Verbots des Selbstbelastungszwanges
8		Das Gesuch um neue Beurteilung bei Abwesenheitsurteilen
9	Di 05.04.	Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren
10		Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft
11	Di 12.04.	DNA-Analyse – Grenzen des zulässigen Einsatzes
12		Ersatzmassnahmen zur Haft

Referatsthemen 13-24

Nr.	Datum	Thema
13	Di 19.04.	Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten
14		Selbstständiges Einziehungsverfahren nach 376 ff. StPO
15	Di 26.04.	Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
16		Abgekürztes Verfahren: Handel mit der Gerechtigkeit?
17	Di 03.05.	Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren
18		Das Verfahren bei Einsprache gegen Strafbefehle
19	Di 10.05.	Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten
20		Verwertung von Zufallsfunden (Durchsuchung, Überwachung)
21	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot in BGer/EGMR Rechtsprechung
22		In dubio pro reo/duriore im Vorverfahren?
23	Di 31.05.	Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
24		Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht

Freie Beweiswürdigung

Römischer Strafprozess

Pro Sexto Roscio Amerino

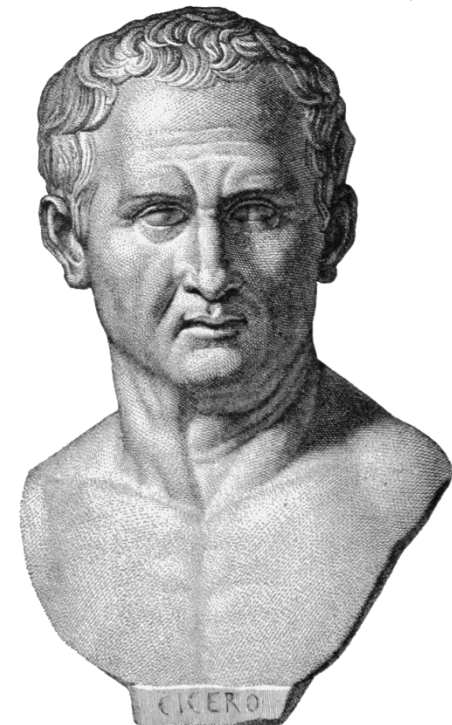
Marcus Tullius Cicero (106 - 43 v.Chr.)



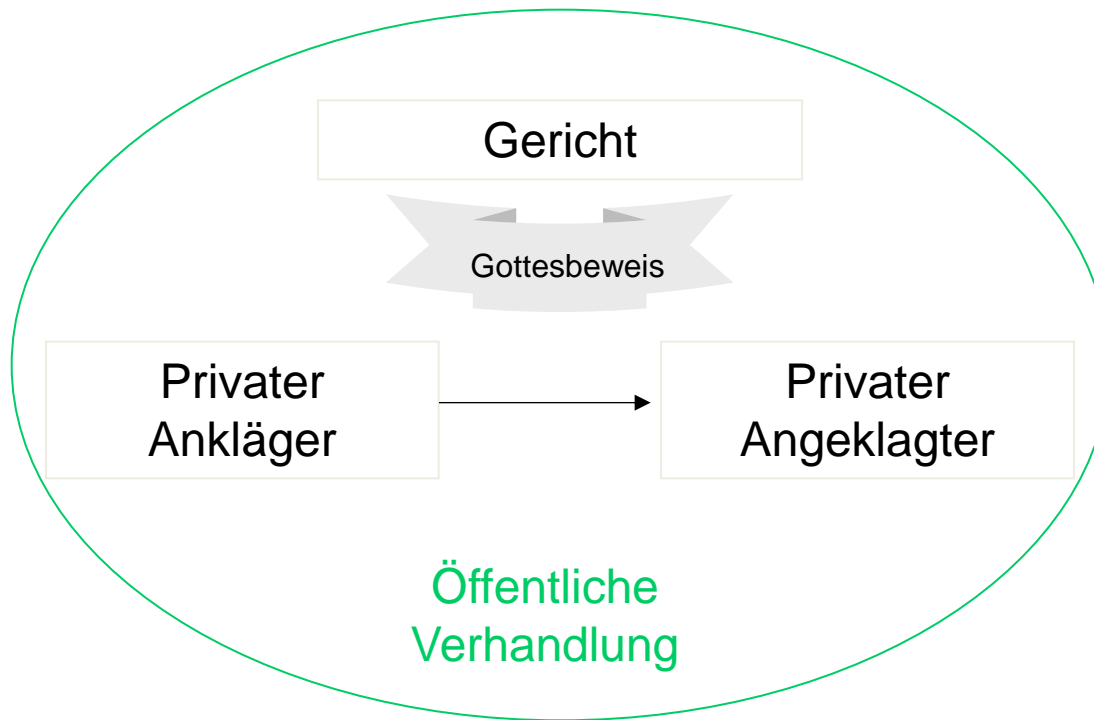
Beweisregeln

«Nicht darin besteht die Pflicht des Richters, die abgehörten Zeugen mechanisch zu zählen und ihnen ohne weiteres zu trauen, sondern darin, dieselben zu prüfen und ihre Glaubwürdigkeit abzuwägen.»

(Pro M. Fonteio, Marcus Tullius Cicero)



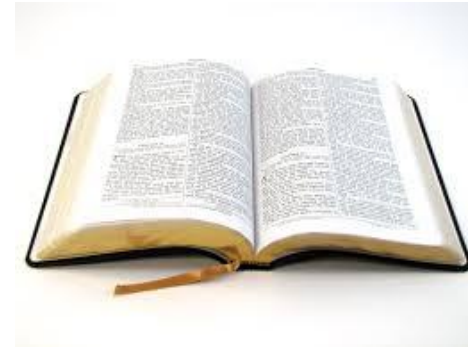
Germanischer Anklageprozess (ab 5. Jht.)



Beweisregeln

«Auf die Aussage zweier oder dreier Zeugen hin soll der zum Tode Verurteilte getötet werden, nicht aber darf er getötet werden auf die Aussage nur eines Zeugen hin.»

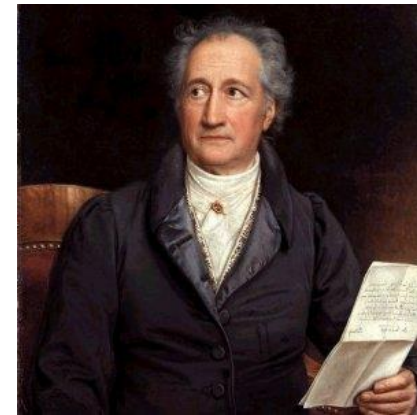
(Bibel, Mose 17.6)



Beweisregeln

«Durch zweier Zeugen Mund
Wird allerwegs die Wahrheit kund.»

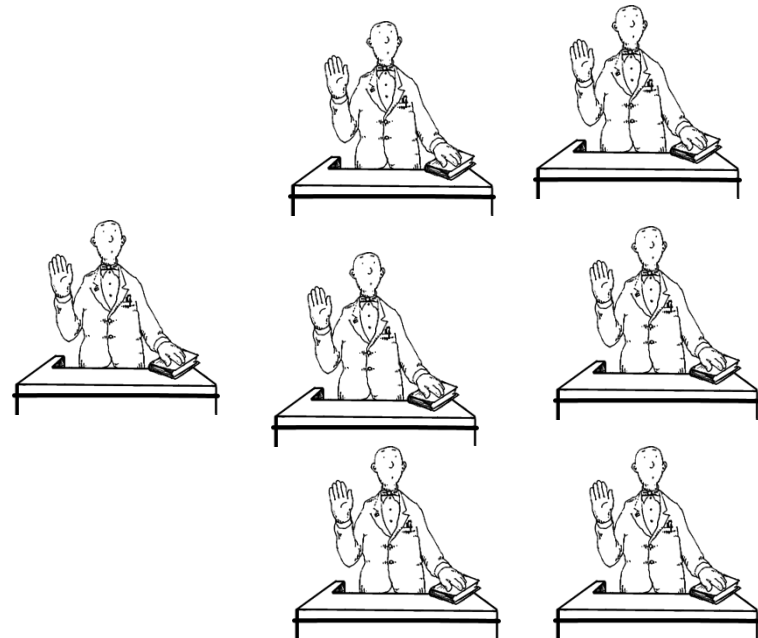
(J. W. v. Goethe, Faust I, Vers 3013 f.)



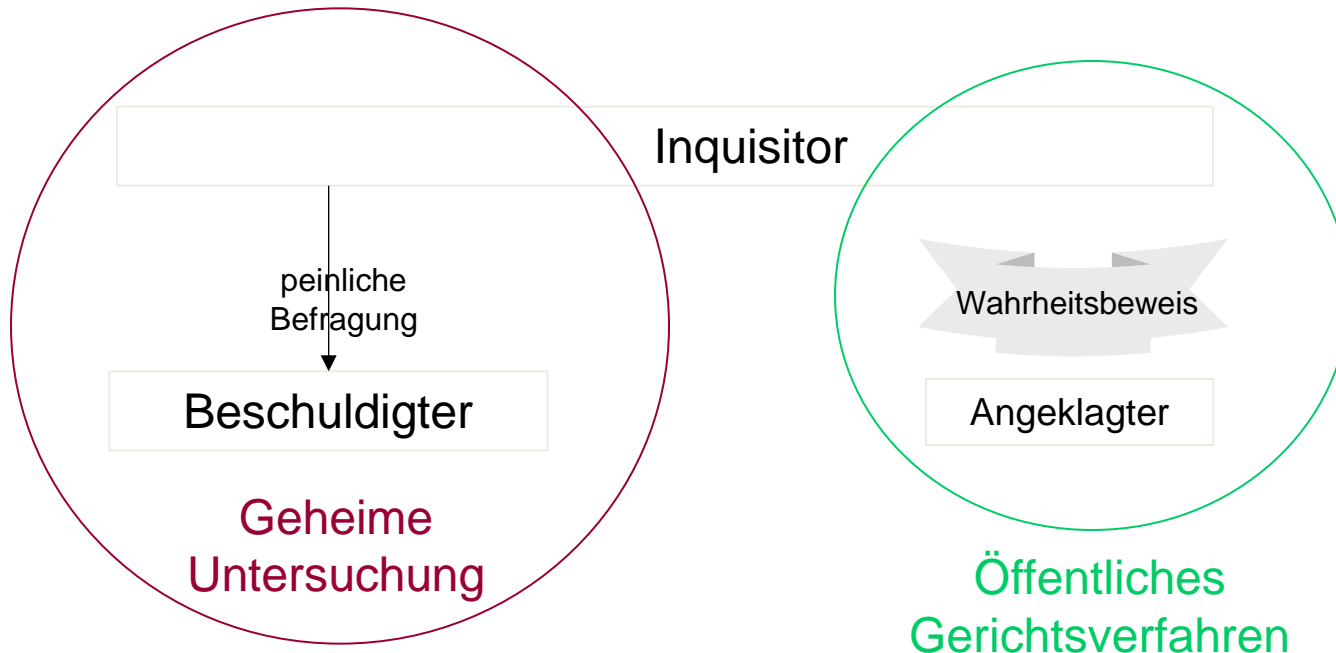
Beweisregeln

«Durch die Erklärung von sieben
Personen konnte ein Beschuldigter
überführt werden, dass er als
schädlicher Mann bekannt sei.»

*(Übersiebnung in: OTTE K., Rechtsgrundlagen
der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von
Zeugen im Strafprozess, Münster 2002)*



Inquisitionsprozess (ab 13. Jht.)



Inquisitionsprozess (ab 13 Jht.)

Positiv:

- Vom formalen „Gottesbeweis“ zur materiellen Wahrheitsfindung (inquirere)
- Die Strafverfolgung aus den Händen Privater. Der Staat erforscht den Sachverhalt (Instruktionsmaxime).
- Die Strafverfolgung erfolgt von Amtes wegen (Offizialmaxime).
- Indizienbeweis genügte (noch) nicht, deshalb «confessio regina probationum».



Negativ:

- Die Kehrseite der materiellen Wahrheitsfindung und des fehlenden Indizienbeweises war: Folter
- Rückschritt: Beweiserhebung im Geheimen

Beweisregeln

«Die Zeugen sollen sagen, von ihrem selbs eygen waren wissen, mit anzeigung ires wissen gründlicher ursach. So sie aber von Frembdem hören sagen würden, das sol nit genügsam geacht werden.»

(Art. 65 CCC von 1532)



Abschaffung der Folter

„Seine königliche Majestät haben
resolviert, bei den Inquisitionen die
Folter abzuschaffen...“

Friedrich II, 3. Juni 1740

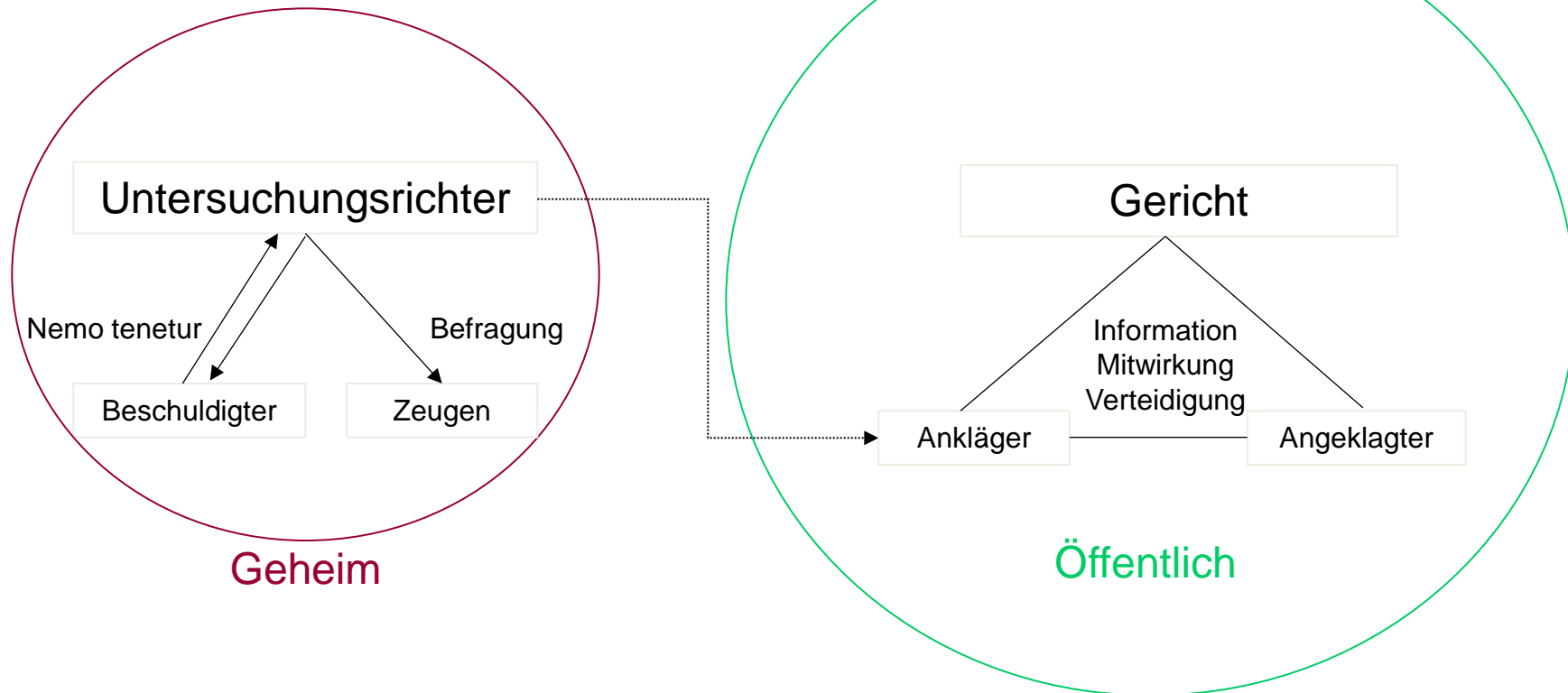


Abschaffung der Folter

- Geständnisse nicht länger erzwingbar
- Indizienbeweis eingeführt
- Urteile mit Begründung
- Zunächst noch Lügen- und Verdachtsstrafen...
- ...dann Nemo-tenetur und freie Beweiswürdigung
- Übergang von starren Beweisregeln zu pflichtgemässer Beweiswürdigung.



Reformierter Strafprozess (19. Jht.)



Wechsel zur freien Beweiswürdigung

Wieso Verzicht auf Beweisregeln?

Jeder Fall ist anders. Eine Bindung an Beweisregeln kann zu absurden Ergebnissen führen.

Der Menschenverstand sei besser im Einzelfall als starre Regeln.

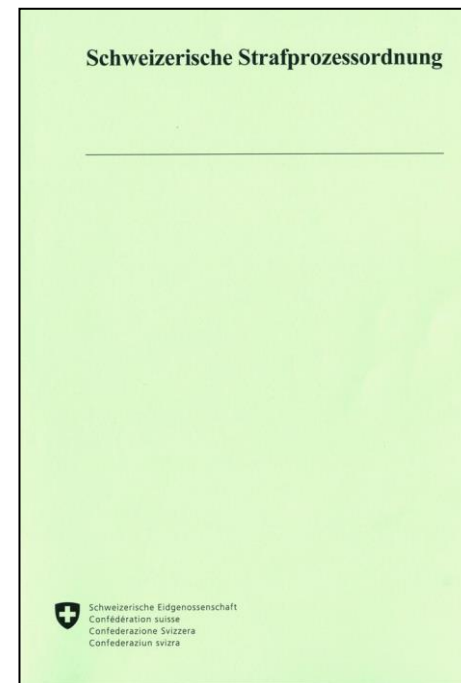
Der Richter soll nicht gegen seine persönliche Überzeugung entscheiden müssen.



StPO

Art. 10 – Unschuldsvermutung und **Beweiswürdigung**

- ¹ Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.
- ² **Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.**
- ³ Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus.



Vor der eidgenössischen StPO

Art. 249 BStP

Die entscheidende Behörde soll die Beweise frei würdigen; sie ist nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden.

§ 284 StPO ZH

Der Richter fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung.



Freie Beweiswürdigung

- Ziel ist die Ergründung der materiellen Wahrheit (Wahrheitsgrundsatz)
- Strafgerichte entscheiden jedoch aufgrund **persönlicher Überzeugung** ob eine Tatsache bewiesen ist oder nicht
- Keine Hierarchie der Beweismittel
- Überzeugungskraft im Einzelfall zu prüfen



Einschränkungen der freien Beweiswürdigung

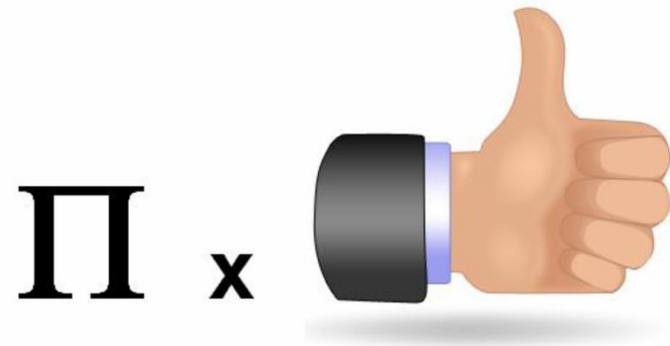
- Beweisverwertungsverbote
- Antizipierte Beweiswürdigung
- Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse
- Gutachten
- Kein Nachteil aus Gebrauch des Schweigerechts



Antizipierte Beweiswürdigung

Art. 139 II StPO

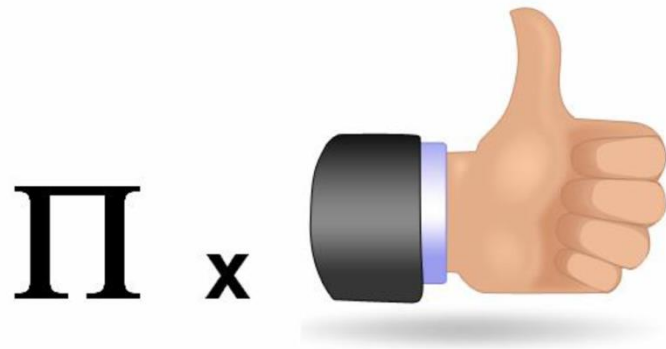
² Über Tatsachen, die unerheblich,
offenkundig, der Strafbehörde bekannt
oder **bereits rechtsgenügend erwiesen**
sind, wird nicht Beweis geführt.



Antizipierte Beweiswürdigung

BGE 124 I 208:

«der Richter [kann] das Beweisverfahren schliessen, [...] wenn er auf Grund bereits abgenommener Beweise **seine Überzeugung gebildet hat** und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, **dass seine Überzeugung** durch weitere Beweiserhebungen **nicht geändert würde.**»



Unschuldsvermutung & «in dubio pro reo»

Unschuldsvermutung

Das Strafverfahren gegen Ludwig Minelli wegen Ehrverletzung durch einen Zeitungsartikel wird aufgrund von Verjährung eingestellt. In der Folge werden ihm Teile der Verfahrenskosten auferlegt. Dies mit der Begründung, dass er verurteilt worden wäre, wenn nicht zuvor die Verjährung eingetreten wäre.



Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli,
Gründer von Dignitas

Historischer Hintergrund

«Tout homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable...»

(Art. 9 Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen 1789)



Wieso Unschuldsvermutung?

Garantie, dass eine Verurteilung nur aufgrund von Beweisen und nicht willkürlich erfolgt.



Jörg Kachelmann

EMRK

Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.



BV

Art. 32 Abs. 1 BV

¹ Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.



StPO

Art. 10 – **Unschuldsvermutung** und Beweiswürdigung

¹ Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

Unschuldsvermutung

² Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.

³ Bestehen **unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der **für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage** aus.**

In dubio pro reo

Unschuldsvermutung

Zusammenwirken von Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO) und Unschuldsvermutung:

Es ist Aufgabe des Staates alle strafbegründenden Umstände darzulegen.

Ohne rechtskräftige Verurteilung muss die betroffene Person als unschuldig behandelt werden.



Jörg Kachelmann

In dubio pro reo

Ist eine Konsequenz der Unschuldsvermutung:

Beweislastregel:

Freispruch, wenn der Beweis nicht erbracht werden kann.

Beweiswürdigungsregel:

Freispruch, wenn am Beweis bei vernünftiger Betrachtung Zweifel bestehen.



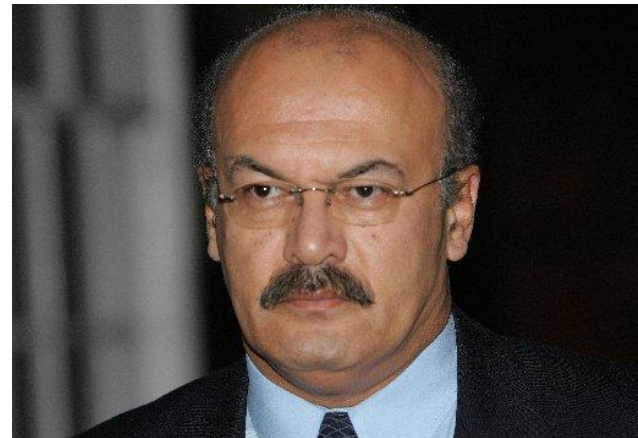
Jörg Kachelmann

Recht auf Konfrontation

Konfrontationsrecht

Arzt (Imad Al-Khawaja) wurde vorgeworfen, Patientinnen zu geschlechtlichen Handlungen genötigt zu haben, während sie unter Hypnose standen. Das mutmaßliche Opfer des ersten Übergriffs beging aus Gründen, die nichts mit diesem Vorfall zu tun hatten, vor Beginn des Strafverfahrens Selbstmord. Zuvor hatte sie vor der Polizei eine Aussage über die angebliche Belästigung durch Arzt gemacht und zwei Freundinnen davon erzählt.

Arzt A wurde in der Folge wegen sexueller Nötigung in zwei Fällen zu 15 Monaten Haft verurteilt.



Imad Al-Khawaja

EMRK

Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.



Konfrontationsrecht

Art. 147 StPO – Teilnahmerechte bei Beweiserhebung

¹ Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und **einvernommenen Personen Fragen zu stellen**. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Einvernahmen richtet sich nach Artikel 159.

² Wer sein Teilnahmerecht geltend macht, kann daraus keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung ableiten.

Vortrag 5

«**Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung**»

Manuela Haus

Vortrag 6

«**Konfrontation von Mitbeschuldigten**»

Roland Klinger

Konkretisierung des Konfrontationsrecht

- «adequate and proper opportunity»
- Kenntnis der Identität des Zeugen
- Aussageverhalten des Zeugen wahrnehmen
- Fragen an den Zeugen zu stellen und diesem Vorhaltungen zu machen
- Bedingt vorgängige Akteneinsicht zur Vorbereitung



Kompensierbare Einschränkungen

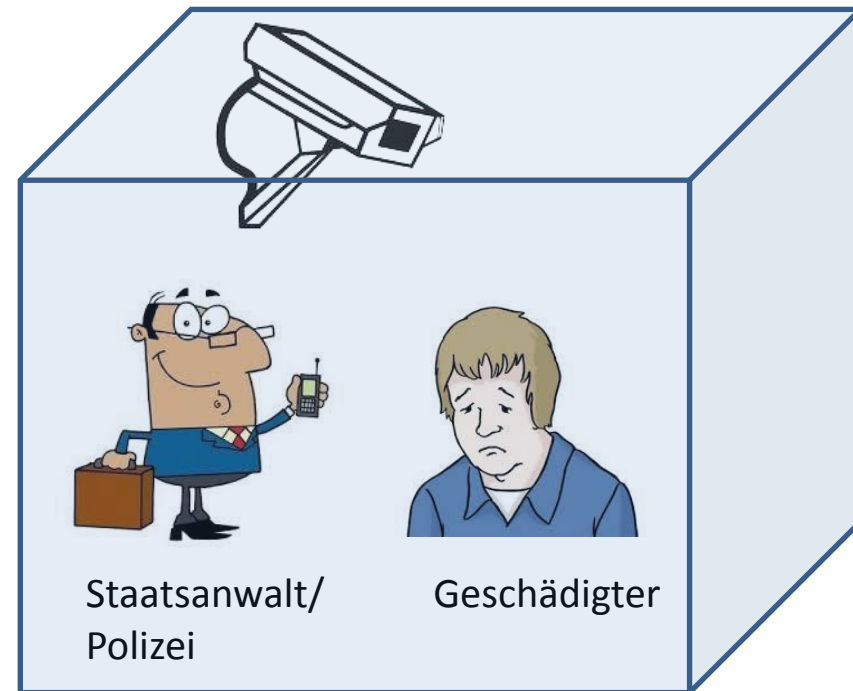
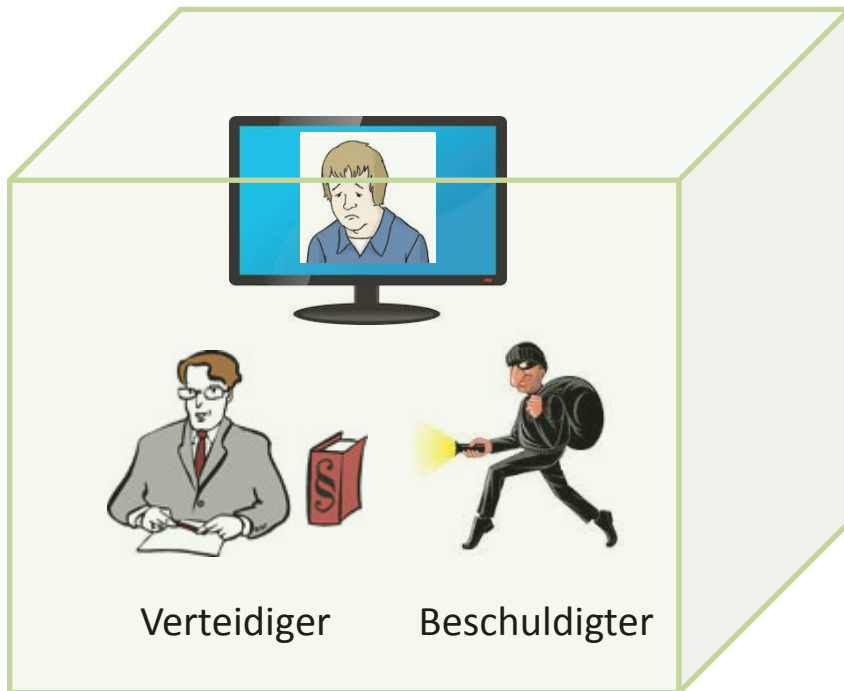
Art. 144 StPO – Einvernahme mittels Videokonferenz

¹ Staatsanwaltschaft und Gerichte können **eine Einvernahme mittels Videokonferenz durchführen**, wenn das persönliche Erscheinen der einzuvernehmenden Person nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich ist.

² Die Einvernahme wird in Ton und Bild festgehalten.



Einvernahme mittels Videokonferenz



Fragen schriftlich oder per Audioübertragung

Kompensierbare Einschränkungen

Kann die beschuldigte Person oder deren Verteidigung einer Einvernahme nicht beiwohnen, kann es ausreichen, ihnen eine Audioaufzeichnung oder ein Protokoll zur Verfügung zu stellen und ihnen nachträglich die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen.

Ausreichend kann auch die Möglichkeit sein, nur schriftliche Ergänzungsfragen zu stellen.

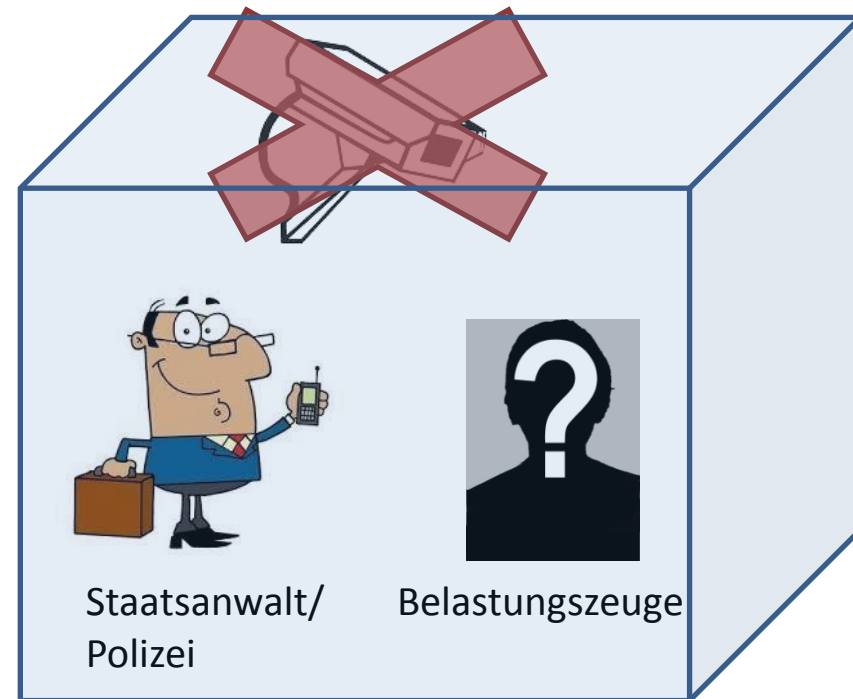
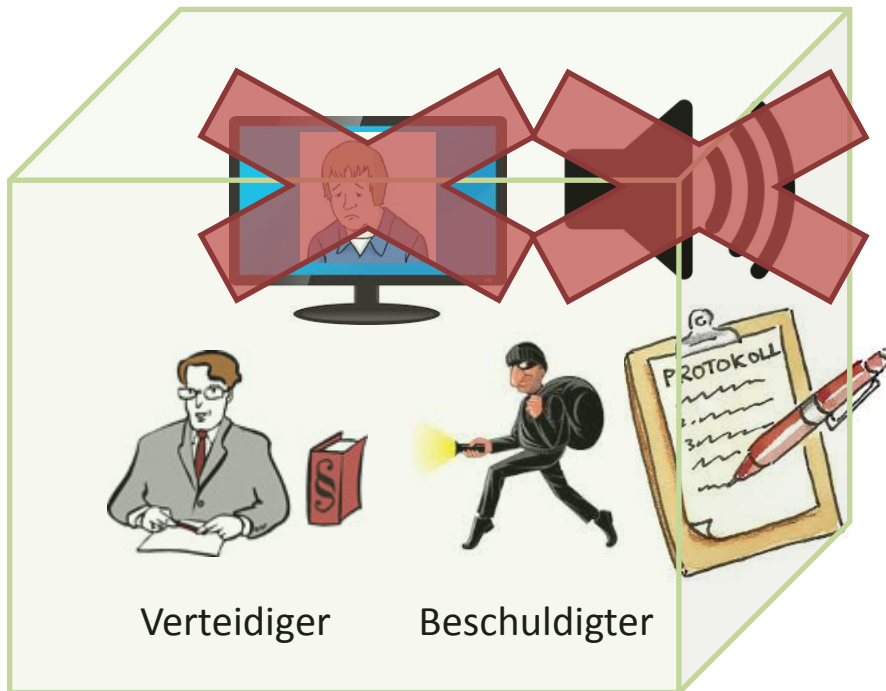


Nicht kompensierbare Einschränkungen

- Anonym bleibende Zeugen
- Bekannte Zeugen, die für Rückfragen nicht zur Verfügung stehen



Anonym bleibende Zeugen



Fragen schriftlich

Nicht kompensierbare Einschränkungen

Anonym bleibende
Zeugen

Bekannte Zeugen, die
für Rückfragen nicht
zur Verfügung stehen

Vortrag 5
«Rechtsprechung des EGMR zum
anonymen Belastungszeugen und der
Grundsatz der freien
Beweiswürdigung»
Manuela Haus

Mosaik Rechtsprechung

Die Verwertung der Aussage eines anonymisierten Belastungszeugen verletzt die Verfahrensgarantien von Art. 6 EMRK nicht, wenn sie als Mosaikstein ein anderweitig gewonnenes Beweisergebnis, welches allein für den Schuldspruch zwar nicht ausreicht, aber einen schwerwiegenden Tatverdacht begründet, ins Stadium des rechtsgenügenden Beweises zu überführen vermag.

(BGE 133 I 33, Regeste b)



Einschränkungen durch Schutzmassnahmen

Art. 149 ff. StPO – Schutzmassnahmen

Zu wessen Gunsten werden
Schutzmassnahmen ergriffen?

Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person [...] einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem andern schweren Nachteil aussetzen [...]

² Die Verfahrensleitung kann dazu die Verfahrensrechte der Parteien angemessen beschränken, namentlich indem sie:

- Welche Massnahmen können ergriffen werden?
- a. die Anonymität zusichert;
 - b. Einvernahmen unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit durchführt;
 - c. die Persönlichkeit der Parteien oder der Öffentlichkeit feststellt;
 - d. Aussehen oder Stimme der zu schützenden Person verändert oder diese abschirmt;
 - e. die Akteneinsicht einschränkt.

Einschränkungen durch Schutzmassnahmen

Art. 149 ff. StPO – Schutzmassnahmen

¹ Besteht Grund zur Annahme, eine **Zeugin oder ein Zeuge, eine Auskunftsperson, eine beschuldigte Person, eine sachverständige Person oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer** könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person [...] einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem andern schweren Nachteil aussetzen [...]

² Die Verfahrensleitung kann dazu die Verfahrensrechte der Parteien angemessen beschränken, namentlich indem sie:

- a. die Anonymität zusichert;
- b. Einvernahmen unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit durchführt;
- c. die Personalien unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit feststellt;
- d. Aussehen oder Stimme der zu schützenden Person verändert oder diese abschirmt;
- e. die Akteneinsicht einschränkt.

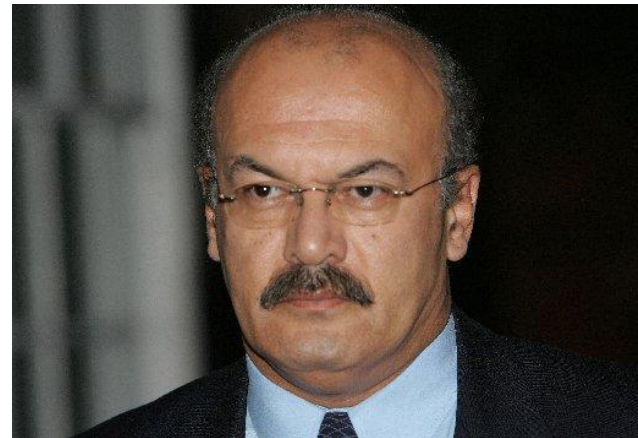
Zu wessen Gunsten werden
Schutzmassnahmen ergriffen?

Welche Massnahmen können
ergriffen werden?

Konfrontationsrecht

Arzt A wurde vorgeworfen, in zwei Fällen Patientinnen zu geschlechtlichen Handlungen genötigt zu haben, während sie unter Hypnose standen. Das mutmaßliche Opfer des ersten Übergriffs beging aus Gründen, die nichts mit diesem Vorfall zu tun hatten, vor Beginn des Strafverfahrens Selbstmord. Zuvor hatte sie vor der Polizei eine Aussage über die angebliche Belästigung durch Arzt A gemacht und zwei Freundinnen davon erzählt.

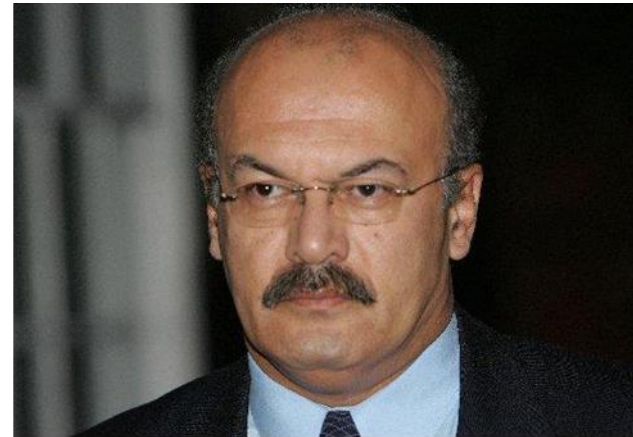
Arzt A wurde in der Folge wegen sexueller Nötigung in zwei Fällen zu 15 Monaten Haft verurteilt.



Imad Al-Khawaja

Übungsfall 1

*Ist das «Zeugnis vom
Hörensagen» als
Belastungsbeweis
zulässig?*



Imad Al-Khawaja

Übungsfall 2

- *Gemäss StGB 173 II (üble Nachrede) trägt die beschuldigte Person die Beweislast dafür, dass die ehrenrührigen Aussagen/Verdächtigungen wahr sind.*
- *Widerspricht dies der Unschuldsvermutung?*

Übungsfall 3

- *Brooke behauptet von ihrem Ehegatten Charlie mit einem Messer bedroht worden zu sein. Charlie bestreitet dies vehement. Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage und stützt ihre Beweisführung überwiegend auf ein aussagepsychologisches Gutachten.*
- *Richter Bruce spricht Charlie frei: Dies begründet er damit, dass er aussagepsychologische Gutachten aufgrund seiner langjährigen Erfahrung für «Hokuspokus» hält und somit keine Verurteilung ergehen könne.*

Übungsfall 4

- *Dem Beschuldigten X werden sexuelle Handlungen mit Abhängigen (StGB 188) vorgeworfen. Die Beweislage basiert auf den belastenden Aussagen des minderjährigen Opfers. Zum Schutz des Opfers wird die Einvernahme durch eine Fachperson durchgeführt, welcher die Verteidigung von X schriftlich Ergänzungsfragen unterbreiten kann.*
- *Das Opfer weigert sich die von der Verteidigung eingereichten Ergänzungsfragen zu beantworten.*
- *Kann X gestützt auf diese Aussagen verurteilt werden?*

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen